

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Maxdorf vom 07.09.2009 i. d. F. der 4. Änderung vom 08.06.2020

Der Ortsgemeinderat Maxdorf hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

WAPPEN, FLAGGEN, DIENSTSIEGEL

§ 1 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

2. Abschnitt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 3 Sonstige Bekanntmachungen

§ 4 Unterrichtung der Einwohner (m/w/d)

3. Abschnitt

AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES, ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 6 Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 7 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

§ 9 Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Ortsbürgermeister (m/w/d)

4. Abschnitt

ORTSBEIGEORDNETE, GESCHÄFTSBEREICHE

§ 10 Zahl der Ortsbeigeordneten (m/w/d) und der Geschäftsbereiche

5. Abschnitt

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER (m/w/d), FRAKTIONEN, EHRENTLICHE ORTSBÜRGERMEISTER (m/w/d), ORTSBEIGEORDNETE (m/w/d), MITGLIEDER (m/w/d) VON GEMEINDEAUSSCHÜSSEN UND SONSTIGE INHABER (m/w/d) VON EHRENÄMTERN

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder (m/w/d) und Mitglieder (m/w/d) von Ortsgemeindegemeinschaften

§ 12 Aufwandsentschädigung für Fraktionen

§ 13 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters (m/w/d)

§ 14 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten (m/w/d)

§ 15 Entschädigung der Feldgeschworenen (m/w/d)

§ 16 Entschädigung der Mitglieder (m/w/d) des Umlegungsausschusses

6. Abschnitt

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt WAPPEN, FLAGGEN, DIENSTSIEGEL

§ 1 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Ortsgemeinde Maxdorf führt ein Wappen. Dieses zeigt einen unter einem blau-silberngeheckten, mit einer goldenen Königskrone belegten erweiterten Schildhaupt von Silber und Rot gevierten Schild, geteilt durch blauen Wellenbalken, in dem ein goldener Baumstamm schwebt.

(2) Die Ortsgemeinde Maxdorf führt eine Flagge. Die Flagge ist von rot und weiß geviert, darin das in Absatz 1 beschriebene Wappen.

(3) Die Ortsgemeinde Maxdorf führt ein Dienstsiegel mit dem in Absatz 1 beschriebenen Wappen.

2. Abschnitt ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde, bei Nichterscheinen des Amtsblattes und in Dringlichkeitsfällen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus können öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter www.vg-maxdorf.de erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Maxdorf zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung. Soweit andere Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten, ist danach zu verfahren.

(3) In Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Ortsgemeinderates nicht rechtzeitig im Amtsblatt oder der Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

1. Rathaus Maxdorf, Hauptstr. 79
2. Haidwaldschule, BASF-Siedlung, Carl-Bosch-Str. 16 a

(4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 3.

§ 3 Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner (m/w/d)

Die Unterrichtung der Einwohner (m/w/d) über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde; in Ausnahmefällen an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den in § 2 Abs. 3 festgelegten Stellen befinden.

3. Abschnitt

AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES, ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse,

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Planungs- und Bauausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales und Sport
5. Heimat-, Kultur- und Partnerschaftsausschuss
6. Klima-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
7. Forst- und Landwirtschaftsausschuss
8. Schulträgerausschuss
9. Umlegungsausschuss
10. Kindertagesstättenräterausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern (m/w/d) bzw. deren Stellvertretern (m/w/d). Dem Schulträgerausschuss soll 1 Lehrer (m/w/d) und 1 Erziehungsberechtigter (m/w/d) (Schulelternvertreter (m/w/d)) angehören. Dem Kindertagesstättenausschuss soll 1 Erzieher (m/w/d) und 1 Elternvertreter (m/w/d) angehören. Für den Umlegungsausschuss gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Mitglieder (m/w/d) und Stellvertreter (m/w/d) des Haupt- und Finanzausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder (m/w/d) und Stellvertreter (m/w/d) der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern (m/w/d) gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder (m/w/d) bzw. deren Stellvertreter (m/w/d) soll überwiegen.

§ 6 Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Natur; insbesondere die Vorberatung des Haushaltsplanes, die Finanzplanung, die Verfügung über Gemeindevermögen, Satzungen, Personalangelegenheiten. Er entscheidet abschließend über die Vergabe der gemeindeeigenen Wohnungen und bereitet die Vergabe der gemeindeeigenen Grundstücke vor. Darüber hinaus ist er für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen worden sind.

(2) Der Planungs- und Bauausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Bauverwaltung und für Friedhofsangelegenheiten.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die vorbereitende Prüfung der Jahresrechnung.

(4) Der Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales und Sport ist für Fragen der Jugend, der Senioren, für soziale Angelegenheiten sowie für Angelegenheiten des Sports und für die Sportförderung zuständig. Der Vorsitzende (m/w/d) des Jugendgemeinderates/Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Maxdorf kann bei der Beratung von Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde

Maxdorf, welche die Aufgaben des Jugendgemeinderates/Seniorenbeirates berühren, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(5) Der Heimat-, Kultur- und Partnerschaftsausschuss ist für heimatbezogene und kulturelle Angelegenheiten sowie für Angelegenheiten der Partnerschaften zuständig.

(6) Der Klima-, Umwelt- und Verkehrsausschuss ist zuständig für die Beratung klima- und umweltrelevanter Fragen und für Angelegenheiten des Verkehrs.

(7) Der Forst- und Landwirtschaftsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Forst- und Landwirtschaft.

(8) Der Kindertagesstättenträgersausschuss ist für die Belange kommunaler Kindertagesstätten zuständig.

§ 7 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur abschließenden Entscheidung im Einzelfall übertragen:

- a) Auftragsvergaben bis 15.000 EURO im Rahmen seiner Zuständigkeit
- b) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in Höhe von über 5.000 Euro bis 15.000 Euro
- c) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu 15.000 EURO,
- d) Unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in einer Höhe von über 500 EURO bis 5.000 EURO,
- e) Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b GemO,
- f) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht zeitnah eine Ratssitzung ansteht.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € im Einzelfall vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(2) Dem Planungs- und Bauausschuss werden zur abschließenden Entscheidung im Einzelfall übertragen:

- a) Auftragsvergaben bis 15.000 EURO im Rahmen seiner Zuständigkeit
- b) Die Herstellung des Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und Erteilung der Genehmigung gem. § 19 Abs. 3 Baugesetzbuch

- c) Ausnahmen und Befreiungen gem. § 88 Abs. 7 i. V. m. § 65 Abs. 5 Landesbauordnung

(3) Der Vorsitzende (m/w/d) oder ein Ausschussmitglied (m/w/d) kann beantragen, die Angelegenheit dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Über den Antrag ist abzustimmen.

(4) Die Übertragung weiterer, abschließender Entscheidungen und Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt, sofern dem Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates. Für die Übertragung und Entziehung der abschließenden Entscheidung bzw. der Zuständigkeit ist die Mehrheit der Mitglieder (m/w/d) des Ortsgemeinderates erforderlich.

§ 9 Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Ortsbürgermeister (m/w/d)

Auf den Ortsbürgermeister (m/w/d) wird, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 47 Abs. 1 Ziff. 3, 48 GemO die Entscheidung im Einzelfall in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Leistung von Ausgaben bis zu 3.000 EURO und bis zu 5.000 EURO im Einvernehmen mit den Beigeordneten (m/w/d).
- b) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 3.000 EURO und bis zu 5.000 EURO im Einvernehmen mit den Beigeordneten(m/w/d) .
- c) Befristete Niederschlagung von Forderungen
- d) Unbefristete Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500 EURO,
- e) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristenwahrung
- f) Neuaufnahme von Darlehen zu den tagesbesten Konditionen.

4. Abschnitt

ORTSBEIGEORDNETE (m/w/d), GESCHÄFTSBEREICHE

§ 10 Zahl der Ortsbeigeordnete (m/w/d) und der Geschäftsbereiche

(1) Die Zahl der Ortsbeigeordneten (m/w/d) beträgt bis zu 3.

(2) Allen Ortsbeigeordneten (m/w/d) können Geschäftsbereiche übertragen werden.

5. Abschnitt

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER (m/w/d), FRAKTIONEN, EHRENAMTLICHE ORTSBÜRGERMEISTER (m/w/d), ORTSBEIGEORDNETE (m/w/d), MITGLIEDER (m/w/d) VON GEMEINDEAUSSCHÜSSEN UND SONSTIGE INHABER (m/w/d) VON EHRENÄMTERN

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder (m/w/d) und Mitglieder (m/w/d) von Ortsmeindeausschüssen

(1) Die Ratsmitglieder (m/w/d) erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder (m/w/d) von Ortsgemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder (m/w/d) sind. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern (m/w/d) auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen (m/w/d) erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates und eines Gemeindefachausschusses 30 EURO beträgt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Für Vorsitzende (m/w/d) von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen des Ortsgemeinderates nach Abs. 3 um 100 v. H.

(5) Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern (m/w/d) an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Durchschnittssatz von 25 EURO je Mitglied (m/w/d) gewährt. Diese Entschädigung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen.

(6) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 - 5 erhalten Rats- und Ausschussmitglieder (m/w/d) für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Fraktionen

(1) Als Aufwandsentschädigung erhält jede Fraktion zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen Grundbetrag von 380 EURO im Jahr sowie einen Sockelbetrag von 60 EURO für jedes der Fraktion angehörende Mitglied (m/w/d) im Ortsgemeinderat. Diese Entschädigung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen.

(2) Die Verwendung der Fraktionsentschädigung ist bis zum 01.03. des Folgejahres unaufgefordert gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung nachzuweisen.

§ 13 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters (m/w/d)

(1) Der Ortsbürgermeister (m/w/d) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Sie wird um 10% erhöht.

(2) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung ab dem gleichen Zeitpunkt entsprechend.

§ 14 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten (m/w/d)

(1) Der Ortsbeigeordnete (m/w/d), der den Ortsbürgermeister (m/w/d) vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden vollen Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters (m/w/d).

(4) Sofern den Ortsbeigeordneten (m/w/d) ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhält der 1. Ortsbeigeordnete (m/w/d) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters (m/w/d) und die weiteren Ortsbeigeordneten (m/w/d) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters (m/w/d).

(5) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete (m/w/d), denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied (m/w/d) sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (m/w/d) und Ortsbürgermeister (m/w/d) sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen in Vertretung des Ortsbürgermeisters (m/w/d) die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung für Ratsmitglieder (m/w/d) festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(6) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete (m/w/d), auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO treffen, richtet sich nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

(7) Eine nach Abs. 4-6 gewährte Aufwandsentschädigung ist auf die nach Abs. 1 zu gewährende Aufwandsentschädigung anzurechnen. § 11 Abs. 2, 3 Satz 2, 6 gilt entsprechend.

§ 15 Entschädigung der Feldgeschworenen (m/w/d)

Die Feldgeschworenen (m/w/d) erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbezüge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Für die Berechnung wird je Stunde Einsatzdauer das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 3, Bewährungsstufe 1 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 16 Entschädigung der Mitglieder (m/w/d) des Umlegungsausschusses

Die Mitglieder (m/w/d) des Umlegungsausschusses erhalten eine Sitzungspauschale, incl. Fahrkostenerstattung, in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Die Mitglieder (m/w/d) des Ortsgemeinderates im Umlegungsausschuss werden nach den ortsüblichen Sitzungsentgelten entschädigt

6. Abschnitt

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 22.08.2004 außer Kraft. ^{1 2 3 4}

Maxdorf, den 07.09.2009

gez.

Baumann
Ortsbürgermeister

¹ 1. Änderung vom 01.04.2010 tritt am 10.04.2010 in Kraft

² 2. Änderung vom 26.06.2014 tritt am 05.07.2014 in Kraft

³ 3. Änderung vom 04.07.2019 tritt am 13.07.2019 in Kraft

⁴ 4. Änderung vom 08.06.2020 tritt am 20.06.2020 in Kraft